

Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Geoinformatik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 25. Juli 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190) sowie des Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 und des Artikel 52 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1999 (AB Uni 99/13) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	3
§ 1	Zweck der Prüfung	3
§ 2	Diplomgrad	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	3
§ 4	Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 5	Prüfungsausschuss	4
§ 6	Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer	5
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	6
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II.	Diplom-Vorprüfung	7
§ 9	Zulassung	7
§ 10	Zulassungsverfahren	9
§ 11	Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	9
§ 12	Mündliche Prüfungen	10
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung	10
§ 14	Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	11
§ 15	Zeugnis	11

III.	Diplomprüfung	12
§ 16	Zulassung zur Diplomprüfung	12
§ 17	Umfang und Art der Diplomprüfung	12
§ 18	Diplomarbeit	13
§ 19	Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	14
§ 20	Zusatzfächer	15
§ 21	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung	15
§ 22	Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch	15
§ 23	Zeugnis	16
§ 24	Diplom-Urkunde	16
IV.	Schlussbestimmungen	17
§ 25	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	17
§ 26	Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 27	Aberkennung des Diplomgrades	17
§ 28	Übergangsbestimmungen	18
§ 29	Inkrafttreten und Veröffentlichung	18

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Geoinformatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Geoinformatikerin" bzw. "Diplom-Geoinformatiker" (abgekürzt: "Dipl.-Geoinf.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomarbeit und der weiteren Prüfungsleistungen fünf Semester umfaßt.

Das modularisierte Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Daran schließen sich sechs Monate an, die der weitgehend selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas und der Anfertigung der Diplomarbeit dienen.

- (3) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 168 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 18 SWS. Von den 150 Semesterwochenstunden des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs entfallen mindestens 54 Stunden auf Übungen, Seminare, Praktika und Geländeveranstaltungen; im Hauptstudium beträgt der Anteil an Wahlpflichtveranstaltungen über 50 %. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium auch unter Setzung eigener Schwerpunkte in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Diplomprüfung soll grundsätzlich einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Diplom-Vorprüfung und Diplom-Prüfung sollen studienbegleitend abgelegt werden.
- (2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplom-Prüfung erfolgt jeweils mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung. Die Meldung zu einzelnen Fachprüfungen soll jeweils mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Kandidatin/der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von den Fachprüfungen abmelden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die vorliegende Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden der Fachbereich Geowissenschaften und der Fachbereich Mathematik und Informatik einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für Diplom-Geoinformatikerinnen und Diplom-Geoinformatiker. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters, Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt. Die Vertreter der Professorinnen/Professoren und der Studierenden setzen sich zu gleichen Teilen aus Angehörigen der beiden Fachbereiche zusammen. Vorsitz, Stellvertretung und Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter alternieren jährlich zwischen den Fachbereichen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren beträgt drei Jahre, die anderen Amtszeiten betragen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berichtet den Fachbereichen Geowissenschaften sowie Mathematik und Informatik regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle seiner/seinem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung oder

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nicht mit. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern dürfen nur Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie die in § 95 Abs. 1 Satz 1 HG genannten Mitglieder der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden. Sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung oder vergleichbare Prüfung aus den Fächern der Fachbereiche Geowissenschaften sowie Mathematik und Informatik oder im Fach Informatik abgelegt hat. Für die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. für die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind jeweils verschiedene Prüferinnen/Prüfer zu bestellen.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen als Ganzes. An anderen Hochschulen begonnene und noch laufende Diplom-Vorprüfungen oder Diplomprüfungen können an der Universität Münster nur dann fortgesetzt werden, wenn sie an der anderen Hochschule studienbegleitend abgelegt wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit obliegt - soweit nicht anders geregelt - dem Prüfungsausschuss oder einer/einem vom Prüfungsausschuss Beauftragten; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Geoinformatik an der Universität Münster im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern es sind eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die ausserhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (4) Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin/der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen

vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. seit mindestens einem Semester an der Universität Münster für das Fach Geoinformatik eingeschrieben ist,
 2. die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat:

- 2.1 zwei Leistungsnachweise aus dem Modul 1 'Mathematik'
(nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten zwei aus Mathematik für Physiker I, II und III; oder zwei aus Infinitesimalrechnung I, II und III und Lineare Algebra I und II)
- 2.2 drei Leistungsnachweise aus dem Modul 2 'Informatik 1'
(nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten zwei aus Informatik I, II und III; Informatik-Praktikum)
- 2.3 zwei Leistungsnachweise aus dem Modul 3 'Geoinformatik 1'
(Einführung in die Geostatistik, Einführung in die Digitale Kartographie)
- 2.4 zwei Leistungsnachweise aus dem Modul 4 'Geoinformatik 2'
(GIS-Grundkurs, Werkzeuge zur numerischen Modellierung)

Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden zuzüglich Übungen oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

- (2) Die Kandidatin/der Kandidat wird auf entsprechende Meldung zu einzelnen Fachprüfungen zugelassen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind und die jeweils einschlägigen Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Nr. 2 vorgelegt werden. Die Zulassung zur letzten abzulegenden Fachprüfung erfolgt nur dann, wenn alle Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Nr. 2 vorgelegt worden sind.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Geoinformatik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Studiengang Geoinformatik befindet,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen zustimmt. Die Regelung des § 5 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt,
 5. gegebenenfalls Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten für die Prüferinnen/Prüfer der mündlichen Prüfungen.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der in Absatz (1) vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihr/ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 dessen Vorsitzende/Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Geoinformatik-Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin/der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer mündlichen Fachprüfung für folgende Module:
 1. Modul 1 'Mathematik'
 2. Modul 2 'Informatik 1'
 3. Modul 3 'Geoinformatik 1'
 4. Modul 5 'Raumplanung und Ökologische Planung'.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Umfang und Anforderungen der mündlichen Prüfung müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) abgelegt.
- (3) Jede mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (6) Mündliche Prüfungen finden nach Terminabsprache mit der/dem jeweils Prüfenden statt.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt zwischen 2,5 und 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt zwischen 3,5 und 4,0 einschließlich	= ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Modulen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Modul an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

§ 15

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten enthält. Die Namen der Fachprüfer werden vermerkt. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist (Ausschluss und Empfehlung) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Geoinformatik bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat,
 2. seit mindestens einem Semester an der Universität Münster im Diplomstudiengang Geoinformatik eingeschrieben ist,
 3. folgende Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung erbracht hat:
 - 3.1 zwei Leistungsnachweise aus dem Modul 7 'Informatik 2' (Grundlagen der Theoretischen Informatik, Seminar zur Praktischen Informatik),
 - 3.2 einen Leistungsnachweis aus dem Modul 8 'Informatik 3' (Seminar zur Angewandten Informatik),
 - 3.3 einen Leistungsnachweis aus dem Modul 9 'Geoinformatik 3' (Seminar zur Geoinformatik),
 - 3.4 einen Leistungsnachweis aus dem Modul 10 'Geoinformatik 4',
 - 3.5 zwei Leistungsnachweise aus dem Modul 6 'Physische Geographie/Geoökologie/Geologie' (zwei aus den drei Modulbausteinen Physische Geographie, Landschaftsökologie, Geologie).
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat wird auf entsprechende Meldung zu einzelnen Fachprüfungen zugelassen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt sind und die dem jeweiligen Modul gemäß Abs. 1 Nr. 3.1 – 3.5 zugeordneten Leistungsnachweise vorgelegt werden. Die Zulassung zur letzten abzulegenden Fachprüfung erfolgt nur dann, wenn alle Leistungsnachweise gemäß Nr. 3.1 – 3.5 vorgelegt worden sind. Können zu diesem Zeitpunkt einzelne Leistungsnachweise noch nicht vorgelegt werden, erfolgt die Zulassung insofern unter Vorbehalt.
- (3) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in den folgenden Modulen:
 1. Modul 7 'Informatik 2':
 2. Modul 8 'Informatik 3'
 3. Modul 9 'Geoinformatik 3':
 4. Modul 11 'Geowissenschaften':
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Teilgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Für die in §17, Absatz (2) aufgeführten Module gelten folgende Prüfungsschwerpunkte:
 1. Modul 7 'Informatik 2':
Prüfungsschwerpunkt: Praktische Informatik mit Bezug zu den Lehrveranstaltungen, die sich nicht mit den in diesem Modul erbrachten Leistungsnachweisen überschneiden
 2. Modul 8 'Informatik 3':
Prüfungsschwerpunkt: Angewandte Informatik mit Bezug zu den Lehrveranstaltungen, die sich nicht mit dem in diesem Modul erbrachten Leistungsnachweis überschneiden.
 3. Modul 9 'Geoinformatik 3':
Prüfungsschwerpunkt: Geoinformatik mit Bezug zu den Lehrveranstaltungen, die sich nicht mit dem in diesem Modul erbrachten Leistungsnachweis überschneiden.
 4. Modul 11 'Geowissenschaften':
Prüfungsschwerpunkt ist ein geowissenschaftliches Fach, in dem mindestens vier Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen im Rahmen dieses Moduls erbracht worden sind.
- (4) Für die Diplomprüfung gelten § 11 Abs. 4 und § 12 entsprechend.

§ 18 Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes fachliches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem an der Universität Münster am Institut für Informatik oder am Institut für Geoinformatik hauptberuflich tätigen Professorin/Professor, Privatdozentin/Privatdozenten und anderen habilitierten Mitgliedern der Institute ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mitwirken. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung ausserhalb der Hochschule durchgeführt werden oder soll sie von einer Professorin/einem Professor bzw. einer Privatdozentin/einem Privatdozenten, die/der nicht Mitglied der Institute für Informatik oder Geoinformatik ist, ausgegeben werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (4) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden; für die Bewertung der Prüfungsleistung müssen die jeweiligen Beiträge der Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sein. Der Umfang der Diplomarbeit soll nicht weniger als 40 und nicht mehr als 80 Seiten betragen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne zwingende Gründe nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern, von denen eine/einer die Themenstellerin/der Themensteller sein muss, zu begutachten und zu bewerten. Der zweite Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Möglichkeit auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten oder der Betreuerin/des Betreuers bestimmt. Mindestens eine/einer der Prüferinnen/Prüfer muss als prüfungsberechtigtes Mitglied des Instituts für Geoinformatik oder des Instituts für Informatik an der Universität Münster tätig sein.
- (3) Die Einzelbewertungen der Diplomarbeit nach Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird als arithmetisches Mittel aus den beiden Einzelbewertungen berechnet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt und beide Einzelbewertungen mindestens "ausreichend" lauten. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder ist nur eines der beiden Gutachten "nicht ausreichend", so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit als arith-

metisches Mittel der drei Einzelbewertungen berechnet. Für die Zuordnung des gem. Abs. 2 - 4 errechneten arithmetischen Mittels zu einer Notenstufe gilt:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt zwischen 2,5 und 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt zwischen 3,5 und 4,0 einschließlich	= ausreichend

Die Diplomarbeit kann in jedem Fall jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide bzw. mindestens zwei der drei Einzelbewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser lauten. Anderenfalls wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der/dem Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 20 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplomprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 19 Abs. 3.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Fachprüfungen und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit gemäß § 19 Abs. 3; § 13 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, falls alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung mit der Note 1,0 bewertet wurden.

§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch

- (1) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Diplomarbeit darf bei "nicht ausreichenden" Leistungen nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat von dieser Möglichkeit vorher noch keinen Gebrauch gemacht hat. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.
- (3) Für Wiederholungsprüfungen kann die Kandidatin/der Kandidat neue Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen Prüfungen und eine neue Themenstellerin /einen neuen Themensteller für die Diplomarbeit vorschlagen.
- (4) Legt eine Kandidatin/ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt (§ 4 Abs. 2) und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie/er diese Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Im Übrigen gilt § 93 Abs. 2 – Abs. 7 HG.

§ 23 Zeugnis

- (1) Über die Ergebnisse der bestandenen Diplomprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Zeugnis, in das aufgenommen werden:
 1. die Gesamtnote
 2. die in den Fachprüfungen erzielten Noten
 3. das Thema und die Note der Diplomarbeit
 4. die Namen der Prüferinnen/Prüfer

Die Noten nach Ziffer 2 und 3 sind einschließlich eventueller Differenzierungen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 anzugeben. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten werden das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 20) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Im übrigen gelten § 15 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 24 Diplom-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Diplom-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

- (2) Die Diplom-Urkunde wird von den Dekanen der Fachbereiche Geowissenschaften sowie Mathematik und Informatik sowie von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der beiden Fachbereiche versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/ der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äusserung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung und nach Abschluss der Diplomprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle ihrer/seiner Fachprüfungen und gegebenenfalls Einsicht in die Gutachten ihrer/seiner Diplomarbeit gewährt.
- (2) Der Antrag ist jeweils binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Aberkennung des Diplomgrades

Der verliehene Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheiden die Fachbereichsräte der Fachbereiche Geowissenschaften sowie Mathematik und Informatik.

§ 28

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Wintersemester 2000/2001 an erstmalig für den Diplomstudiengang Geoinformatik an der Universität Münster eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 2000 geltenden Prüfungsordnung ab. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nicht im Verfahren der Diplom-Vorprüfung befinden, legen die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung, die Diplom-Vorprüfung jedoch nach der im Sommersemester 2000 geltenden Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2000 in Kraft.
 - (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität verkündet.
-

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften vom 17. Mai 2000 und 23. Mai 2001, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 5. Juli 2000 und 22. Mai 2001 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Juli 2001.

Münster, den 25. Juli 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juli 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt